

**Ordnung zur Änderung der
Anlage 3 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
„Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit)**

Vom 25. April 2025

Änderungen

Hinzugefügt wurde in § 36:

- (1) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls bzw. Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

Gestrichen wurde § 38,1 (der Zulassungsvoraussetzungen für das Wahlpflichtfach „Deutsche Literaturwissenschaft“ festlegte)

Modifiziert wurden in § 38, 2 jetzt § 38 die Zulassungsvoraussetzungen für „Englischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft“

Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft	Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
Literaturmodul I	Für das Modulelement Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft
Literaturmodul II	Für das Modulelement Hauptseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft
Sprachpraxis I: Language in Use Intermediate	Für das Modulelement Language Course Intermediate II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement Language Course Intermediate I, für die Modulklausur Language in Use Intermediate Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen
Sprachpraxis II	Wird das Wahlpflichtelement Written Expression Advanced gewählt: Nachweis über die vorgangegangene erfolgreiche Teilnahme an Pflichtelement Written Expression Intermediate

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Kulturen im globalen Kontext“ an der Universität des Saarlandes eingeschrieben sind. Studierende, die die Modulprüfung des Moduls „Language and Use Intermediate“ erfolgreich abgeschlossen haben, schließen dieses Modul nach den Bestimmungen der bisherigen Anlage 3 ab.

Saarbrücken, XX.XX 20XX

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen)